

Mitteilungsblatt

Nr. 150

Herausgeber:

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin29. September 2008

Inhalt:**Ordnungen der anwendungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

I. Zulassungsordnung* für die anwendungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee	5 Seiten
II. Prüfungsordnung** für die anwendungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee	19 Seiten
III. Studienordnungen* (mit Modulkatalogen) der anwendungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee:	
- Mode-Design,	15 Seiten
- Produkt-Design,	18 Seiten
- Textil- und Flächen-Design	17 Seiten
- Visuelle Kommunikation	16 Seiten

* Bestätigt durch SenBildWiss IV A1 vom 17. September 2007, befristet bis Ende SS 2013

** Kenntnis genommen durch SenBildWiss IV A1 vom 17. September 2007, befristet bis Ende SS 2013

**Studienordnung für den anwendungsorientierten, konsekutiven
Master-Studiengang Mode-Design
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 11. Juli 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Produkt-Design beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma-Supplement
- § 12 Inkrafttreten

Teil II:

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verläufe des Master-Studiengangs Mode-Design.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Mode-Design an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist ein bestandener Bachelor-Abschluss im Studiengang Mode-Design eines Bachelor-Studiums mit der Regelstudienzeit von 8 Semestern. Außerdem das Bestehen der Zugangsprüfung für den Master-Studiengang Mode-Design. (siehe Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation)

Zugelassen werden kann im Einzelfall auch, wer einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Mode-Design eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern hat oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule. Die Entscheidung über die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP oder 30 LP trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird in einem individuellen Studienplan festgelegt Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiums verlängert sich dementsprechend um 2 bzw. 1 Semester in diesen Fällen.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Mode-Design der Kunsthochschule Berlin-Weißensee soll die Studierenden befähigen, ihre Designidentität und ihre modegestalterische Vision auf höchstem Niveau weiterzuentwickeln. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre mit der Vertiefung und Erweiterung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Vorbildung.

Die Mode als gesellschaftliches Phänomen erfasst und dynamisiert heute fast sämtliche Lebensbereiche. Die Bekleidungsmode stellt dabei einen emblematischen Bereich der Modeentwicklung dar. Mit der Ablösung des traditionellen Systems der großen Createure als Initiatoren der Mode erscheint die Bekleidungsmode in einer kaum überschaubaren Komplexität und Diversität. Eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst die Modeentwicklung: Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene existiert zeitgleich eine Vielzahl teils konträrer Modeströmungen und Modekonzepte mit unterschiedlichsten Organisationsstrukturen und Marktstrategien. Aufgrund der Komplexität der Modeentwicklung, sowie der geringeren Bedeutung einer Orientierung an allgemeinen Tendenzen, gewinnt der eigene Standpunkt, Styling und eine medienorientierte Präsenz an Bedeutung. Neben der klassischen Nähe zu Industrie, Medien und Marketing ergeben sich aus der zunehmenden Ausweitung der Mode und ihrer Mechanismen sowie des generell erhöhten öffentlichen Interesses an Mode, vermehrt Schnittstellen zu anderen gestalterischen Disziplinen, Wissenschaft und Kunst.

Im Rahmen des Master-Studiums soll den Studierenden auf Grundlage fundierter mode- und bekleidungsgestalterischer Kenntnisse ein umfassendes Verständnis des professionellen Umfeldes und der Besonderheiten des weitgehend global operierenden Modemarktes vermittelt werden, um ihnen zu ermöglichen, sowohl sich selbst, als Designer, als auch ihre theoretische und gestalterische Arbeit zu positionieren und flexibel auf modische Veränderungen und ökonomische Gegebenheiten zu reagieren.

Ein besonderes Anliegen des Studiums ist die Entwicklung eines größeren Bewusstseins für die, zu modeassoziierten Begriffen wie Schnellebigkeit und Luxus scheinbar konträren Themen Nachhaltigkeit, Ökologie, Ökonomie und deren Globalisierungs bedingten Auswirkungen. Das Studium soll künstlerisch-gestalterisches Arbeiten durch eine internationale Ausrichtung und das Verständnis der globalen, kulturellen, medialen und gestalterischen Strömungen in neuen Kontext setzen.

Ziel des Masterstudiums ist die Ausbildung interessanter, gestalterischer Persönlichkeiten mit der Befähigung einen eigenen, originären Gestaltungsstandpunkt zu vertreten. Die Studierenden werden ermutigt, unter Berücksichtigung der relevanten professionellen Anforderungen, ihre eigene modegestalterische Vision verantwortlich und begründet auf hohem Niveau zu formulieren und zu visualisieren.

Neben klassischen Modekonzepten können im Rahmen des Masterstudiums auch fundierte Projekte in den Grenzbereichen der Mode bzw. interdisziplinäre Projekte gefördert werden. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre zur Vertiefung und Erweiterung der künstlerischen und wissenschaftlichen Vorbildung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 2 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 3 bzw. 4 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der 2 Semester bzw. der 3 oder 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern.

Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

§ 5 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.
- TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.
- IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.
- PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

(2) Die im Master-Studiengang geforderte Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrektur- und Beratungsumfang durch die Lehrenden zu erreichen.

Die Arbeitsstrukturen der Modedesigner haben sich entscheidend verändert. So hat der Einsatz neuer Technologien und Materialentwicklungen in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Produktentwicklung die Arbeitsinhalte,- strukturen und –abläufe wesentlich verändert. Zusätzlich ist Teamarbeit am Projekt durch Spezialisten und Modedesigner verschiedener Schwerpunkte die Regel geworden. Gleichzeitig ist die umfassende Kenntnis sowohl traditioneller Verarbeitungs-, Material- und Schnitttechnik, sowie ein umfassendes Verständnis globaler, kultureller, medialer und gestalterischer Strömungen sowie ökonomischer Faktoren und flexibles Denken unabdingbar.

Diese heutigen Anforderungen erfordern enorme Kenntnisse und führen zu einem Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Team-Arbeit und der neuen Medien geprägt wird.

§ 6 Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden im Wesentlichen in Form des Projektstudiums durchgeführt. Diese Studienform bedingt auch eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die disziplinäre und interdisziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind im Teil II der Studienordnung in der Anlage 1 Musterstudienpläne und in der Anlage 2 Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der Module und der Master-Arbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für

das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(4) Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(5) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule unterschieden.

§ 7 Studiennachweise

(1) Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Modulabschlussbescheinigungen

(2) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen. Die Erfüllung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte hervorgeht. Gegebenenfalls weisen die Leistungsnachweise auch differenzierte Noten auf, wenn sie als Teilprüfung gelten.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die entsprechenden Teilprüfungen bestanden wurden. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Teilprüfungen sowie ihre Benotung hervor.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil sind das Referat für Studienangelegenheiten und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die verantwortlichen Lehrenden der Fachgebiete zuständig.

(2) Um den Studierenden die erforderlichen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Master-Studiums eine Einführungsveranstaltung angeboten.

(3) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis der Modulbeschreibungen heraus.

(4) Die Gutachter unterstützen und informieren die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Credits anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee auf Antrag.

§ 10 Prüfungen

Die Master-Prüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen, dem Master-Projekt, der Präsentation und dem Kolloquium zum Master-Projekt. (Master-Arbeit) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

Haben die Studierenden alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt. Es werden ein Zeugnis,, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am mit der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

MA- Masterstudienplan
Mode-Design

Module	1. Semester		2. Semester	
	CR / LP	SWS	CR / LP	SWS
Entwurfsprojekt	18	6		
Kolloquium	2	2		
Modetheorie/ Modesoziologie.	4	2		
Methodik Interdisziplinarität von Gestaltung und Kunst, wissenschaftlicher Forschung und Industrieller Praxis im internationalen Umfeld	3	3		
Präsentation und Dokumentation Visualisierung des Designprozesses und Dokumentation der wissenschaftlichen und gestalterischen Ergebnisse.	3	3		
Masterarbeit				
Masterprojekt Gestaltung Theorie			24	5 1
Masterkolloquium			3	2
Präsentation und Dokumentation			3	2
	30 LP	16 SWS	30 LP	10 SWS

MA-MD / Modul Entwurfsprojekt

Modulbezeichnung	Entwurfsprojekt
Kurztitel/Code	MA-MD-EP
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Mode-Design
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Mode-Design

Ziel

Die Studierenden lernen anhand von komplexen Gestaltungsaufgaben und Kollektionserstellungen kontextuelle Zusammenhänge von Mensch und Modeentwicklung, Material- und Flächengestaltung in Verbindung von Raum und Kommunikation methodisch und gestalterisch zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die Ausrichtung der gestalterischen Arbeit wie auch das begleitende Kolloquium sollte die Gestalterpersönlichkeit profilieren und auf die nachfolgende Masterarbeit vorbereiten. Das Entwurfsprojekt wird durch ergänzende Vorträge begleitet.

Credits	20 LP	Arbeitsaufwand	600 h
SWS	8	Präsenzzeit	120 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Entwurfsprojekt
Kurztitel/Code	MA-MD-EP
Dozent/in	Prof. Rautenberg, Prof. Rietz, Prof. Selmer

Inhalt

Thematisch gebundener Modellentwurf und Kollektionsgestaltung

- Klärung des Projektfeldes
- kritische Analyse der Aufgabenstellung
- Definition einer individuellen Ausrichtung plastisch, experimenteller lösungsorientierter Bekleidungs- und Kollektionsentwurf
- individueller Gestaltungsansatz und Stil
- Umsetzung und Realisierung

Credits	18 LP	Arbeitsaufwand	540 h
SWS	6	Präsenzzeit	90 h

LV-Art	Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation

Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	5 pro Prof.

LV-Titel	Kolloquium
Kurztitel/Code	MA-MD-EP-KO
Dozent/in	Prof. Rautenberg, Prof. Rietz, Prof. Selmer

Inhalt	Nachweis der plausiblen Argumentation und anschauliche Darstellung der erarbeiteten Lösungen und des Entwurfsprojektes mit seinen Präsentations- und Dokumentationsformen
--------	---

Credits	2 LP	Arbeitsaufwand	60 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	5 pro Prof.

MA-MD / Modul Modetheorie

Modulbezeichnung	Modetheorie / Modesoziologie		
Kurztitel/Code	MA-MD-MT		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietsprecher des Fachgebiets Mode-Design		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Mode-Design		
Ziel	Vertiefung der Theorien von Mode und Bekleidungsverhalten aus kulturanthropologischer soziologischer Perspektive.		
Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Modetheorie		
Kurztitel/Code	MA-MD-MT		
Dozent/in	Prof. NN (Design-Theorie) / LB NN		
Inhalt	Durchdringung der Zusammenhänge von Mensch und Mode - soziokulturelle Hintergründe für das Entstehen von Moden - Kommunikation durch Mode und Bekleidung - Mode, Musik und Kunst - Wahrnehmungs- und Verhaltensformen des Menschen - Modepsychologie - Theorieschwerpunktbildung für die Masterarbeit		
Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h
LV-Art	Seminar		
Leistungsnachweis	Hausarbeit		
Semester	Wintersemester		
LV-Form	Pflicht		
Max. Teilnehmerzahl	15		

MA-MD / Modul Methodik

Modulbezeichnung	Methodik
Kurztitel/Code	MA-MD-ME
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Mode-Design
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Mode-Design

Ziel Befähigung zur Untersuchung und Planung optimaler Verfahrensweisen zur Verwirklichung theoretischer und praktischer Ziele - organisatorischer, technischer, gestalterischer und wissenschaftlicher Art

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Methodik
Kurztitel/Code	MA-MD-ME
Dozent/in	LB NN

Inhalt

- Designstrategien
- professionelle Arbeitsstrukturen
- Modemarketing
- Produktionsorganisation
- Kommunikations- und Vermarktungsstrategien

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

LV-Art	Seminar
Leistungsnachweis	Dokumentation der Übungen
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	15

MA-MD / Modul Präsentation und Dokumentation

Modulbezeichnung	Präsentation und Dokumentation		
Kurztitel/Code	MA-MD-PD		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Mode-Design		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Mode-Design		
Ziel	<ul style="list-style-type: none">- Profilierung der Fähigkeit die eigenen Entwürfe zielgerichtet in den verschiedenen in der Mode gebräuchlichen Vermittlungs- und Darstellungsfunktionen zu visualisieren und zu kommunizieren.- Stärkung der Fähigkeit kontextuelle Gestaltungsmittel und Techniken für die Dokumentation einzusetzen.		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Präsentation und Moderation		
Kurztitel/Code	MA-MD-PD		
Dozent/in	LB NN, Prof. Rautenberg, Prof. Rietz, Prof. Selmer		
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Vergleichende Untersuchung der bestehenden Dokumentationstechniken- Entwurfsdarstellung- Modeillustration und Werkzeichnung- Modefotografie und Video- Rechnergestützte Darstellungs- und Dokumentationstechniken- Portfolio		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h
LV-Art	Integrierte Lehrveranstaltung		
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation		
Semester	Wintersemester		
LV-Form	Pflicht		
Max. Teilnehmerzahl	5 pro. Prof.		

MA-MD / Modul Master-Arbeit

Modulbezeichnung	Master-Arbeit		
Kurztitel/Code	MA-MD-MAA		
Modulverantwortliche/r	Gutachter der Master-Arbeit		
Voraussetzungen	Zulassung zur Master-Arbeit Die Module des ersten Semesters im Umfang von 30 LP müssen erfolgreich absolviert sein. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist außerdem die Vorlage des Proposals zum Masterprojekt.		
Ziel	Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung und Lösung einer umfassenden Gestaltungsaufgabe aus dem umfangreichen Bereich der Mode. Formulierung und Kommunikation der eigenen Designidentität Ergebnis mit größter Innovation, gestalterischer Kompetenz und gesellschaftlicher Relevanz		
Credits	30 LP	Arbeitsaufwand	900 h
SWS	10	Präsenzzeit	150 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Masterprojekt		
Kurztitel/Code	MA-MD-MAP		
Dozent/in	Gestaltung wahlweise: Gutachter der Master-Arbeit Theorie wahlweise: Ein Hochschullehrer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte		
Inhalt	Konzeption und Durchführung eines komplexen, selbstgewählten umfassenden Gestaltungsprojektes - Formulierung und Entwicklung einer eigenen Designidentität - Erarbeitung und Formulierung eines Gestaltungskonzeptes - Erstellung eines Form-, Material- und Farbkonzeptes - Kollektionsentwurf - Entwurfsrealisierung - kollektionsadäquates Styling		
Credits	24 LP	Arbeitsaufwand	720 h
SWS	5 + 1	Präsenzzeit	75 h + 15 h

LV-Art Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis Präsentation und Dokumentation

Semester Sommersemester
LV-Form Pflicht
Max. Teilnehmerzahl 5 pro Prof.

LV-Titel Master-Kolloquium
Kurztitel/Code MA-MD-MA-KO
Dozent/in Gutachter der Master-Arbeit und
Prof. aus dem FG Theorie und Geschichte

Inhalt Begleitende Kolloquien zur Argumentation, Verteidigung und Diskussion
des Entwurfsprozesses.
Präsentation und Dokumentation der erarbeiteten Gesamtlösung
des Entwurfs und der Gestaltung der Masterarbeit.

Credits 3 LP **Arbeitsaufwand** 60 h
SWS 2 **Präsenzzeit** 30 h

LV-Art Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis Mündliche Prüfung
Semester Sommersemester
LV-Form Pflicht
Max. Teilnehmerzahl 5 pro Prof.

LV-Titel Präsentation und Dokumentation des Master-Projekts
Kurztitel/Code MA-MD-MA-PD
Dozent/in Gutachter der Master-Arbeit

Inhalt - Profilierung der eigenen Dokumentationstechniken
- Erarbeitung eines eigenen Entwurfs- und Darstellungskonzeptes
- Modeillustration
- Auswahl und Einsatz von Foto- und Videotechniken
- rechnergestützte Darstellungs- und Dokumentationstechniken
- Erarbeitung eines Modenschau und Stylingkonzeptes

Credits 3 LP **Arbeitsaufwand** 90 h
SWS 2 **Präsenzzeit** 30 h

LV-Art Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis Präsentation und Dokumentation

Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	5 pro Prof.

**Studienordnung für den anwendungsorientierten konsekutiven
Master-Studiengang Produkt-Design
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 23. Mai 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Produkt-Design beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma-Supplement
- § 12 Inkrafttreten

Teil II:

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verläufe des Master-Studiengangs Produkt-Design.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Produkt-Design an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist ein bestandener Bachelor-Abschluss im Studiengang Produkt-Design eines Bachelor-Studiums mit der Regelstudienzeit von 8 Semestern. Außerdem das Bestehen der Zugangsprüfung für den Master-Studiengang Produkt-Design. (siehe Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation)

Zugelassen werden kann im Einzelfall auch, wer einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Produkt-Design eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern hat oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule. Die Entscheidung über die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP oder 30 LP trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird in einem individuellen Studienplan festgelegt. Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiums verlängert sich dementsprechend um 2 bzw. 1 Semester in diesen Fällen.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Produkt-Design der Kunsthochschule Berlin-Weißensee soll die Studierenden befähigen, ihre eigene Position zu materiellen und immateriellen Produktentwicklungen verantwortlich und begründet weiterzuentwickeln, die umfassender und nachhaltiger die Bedürfnisse der Menschen nach Lebensqualität und Komfort berücksichtigen. Ziel ist, aufbauend auf den Kenntnissen und Fähigkeiten eines Bachelor-Abschlusses, das Verständnis für die komplexen Aufgaben in wesentlichen zivilisatorischen Problemfeldern zu vertiefen, sowie theoretisches und praxisorientiertes Wissen und das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen in Forschungs- und Entwicklungsprozessen zu vermitteln. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre mit der Vertiefung und Erweiterung der wissenschaftlichen Vorbildung.

(2) Der Master-Studiengang Produkt-Design bietet dafür unterschiedliche Möglichkeiten zur Profilbildung in den zwei Themenfeldern:

- Interaction Design
- Design und Mobilität

Design und Mobilität

Mobilität ist eine anthropologische Konstante und bezieht sich auf Bewegungsprozesse unterschiedlichster Art: auf soziale, technische, kommunikative, geografische, kulturelle usw. Der Zusammenhang von Mobilitätsstrukturen

(von Verkehrswegen bis Rechtsfragen) und Gegenständen (von Gegenstände zur Überwindung räumlicher Distanzen bis zu Gegenständen der Wahrnehmung und Steuerung mobiler Prozesse) ist ein dynamischer und nicht „auf den Begriff“ zu bringen. Stellte sich die Beziehung von Gegenstand und Mobilität lange Zeit als eine kausale dar, kann heute der Zusammenhang von technischen, sozialen und kulturellen Prozessen und ihren Vergegenständlichungen (und umgekehrt) auf der Grundlage einfacher Relationen nicht mehr erklärt werden. Expansion und Geschwindigkeit bringen nicht nur neue Formen digitaler Kommunikation hervor, sondern greifen weltweit in die realen Lebensverhältnisse der Individuen ein. Design kann in diesem Kontext neben traditionellen Aufgaben Identifikations- oder Kompensationsangebote unterbreiten.

Dem globalen Phänomen Mobilität kann in der Ausbildung nur diskursiv begegnet werden. Die Interdependenz von gegenständlichen und prozessualen Tendenzen bildet nach wie vor die Klammer der Gestaltungspraxis. Die Welt der Gegenstände stellt selbst ein disparates Gefüge von Interferenzen dar, die vom Standpunkt eines Subjekt-Objekt-Schemas und einer davon abgeleiteten Gebrauchsdefinitionen nicht mehr zu begreifen ist.

Die verschiedenen Ebenen von Mobilität und ihre Schnittstellen konstituieren in diesem Themenfeld Inhalte und Methoden der Ausbildung. Die Dynamik aller Implikationen von Mobilitätsprozessen lassen keine verallgemeinernden Aussagen über Formen und Wege zu ihrer gegenständlichen Manifestationen mehr zu. Die Studierenden müssen ihre Entscheidungen konkret und stets neu auf der Basis relevanter Faktoren eines Projektthemas treffen. Das setzt voraus, dass sie sich zunächst als Fragende begreifen und in einem kreativen Prozess aus einem komplexen Bezugssystem eine eigene Gestaltungsaufgabe extrahieren und formulieren. Dabei stehen Modelle und Methoden, die auf die Kausalität von Entwurf und Wirkung rekurren, als ausschließlich gültige Handlungsanweisungen nicht mehr zur Verfügung. Entscheidungssituationen kristallisieren sich in einer paradoxen Umkehrung vom faktisch Konkreten zur Unschärfe einer breitgefächerten Sicht auf den Gegenstand heraus. Methodisch wird so das Bewusstsein für die komplexen Zirkulationssphären eines Gegenstandes geschärft. Dabei werden die verschiedenen Betrachtungsebenen diskursiv miteinander verknüpft – ein Vorgang, der die Studierenden sukzessiv befähigt, den Bezugsrahmen für die Gestaltungsaufgabe individuell zu bestimmen, Bewertungen zu treffen und daraus reflektierte Entscheidungen abzuleiten. Es wird von den Studierenden erwartet, dass ihre Lösungen argumentativ operabel sind und in unterschiedlichsten Situationen kommuniziert werden können. Dieser Ausbildungsansatz verschiebt den Fokus von einer Betrachtung des Gegenstandes auf die mobilis der Prozesse und verlangt von den Studierenden, sich imaginär in Kreisläufe von Gegenständen zu begeben und die für sie relevanten Korrelationen zu definieren und zur Grundlage von Problemlösungen zu machen.

Interaction Design

Interaction Design – im Sinne dieses Lehrangebotes – befasst sich mit der Gestaltung komplexer digitaler Produkte und Systeme unter Einbeziehung

der Erkenntnisse aus den jeweils relevanten Bezugswissenschaften u.a. kognitive Psychologie, Anthropologie, Medizin, Ingenieurwesen, Informationswissenschaften.

Da die Hochschule nicht für alle relevanten Bezugswissenschaften geeignete Lehrende zur Verfügung stellen kann, werden Projekte in diesem Themenfeld in der Regel in Zusammenarbeit mit Praxispartnern aus Industrie oder Forschung durchgeführt. Die Studierenden beteiligen sich an Symposia, Konferenzen und Kolloquien anderer Berliner Universitäten (Humboldt-Universität, TU Berlin) und nutzen als Gasthörer relevante externe Angebote.

Projekte befassen sich in der Regel mit der nutzergerechten Gestaltung solcher Produkte und Systeme. Der Schwerpunkt liegt bei der Anpassung der Technik an das kognitive Instrumentarium, mit denen der Mensch durch die Evolutionsprozesse ausgestattet ist. Hierbei spielen Aspekte wie intrinsische und extrinsische Motivation, Emotion und Intuition eine zentrale Rolle; die Gestaltung beinhaltet selbstverständlich auch die multisensoriellen Elemente der Interaktion sowie dynamische Effekte.

Diese Vertiefungsmöglichkeiten bereiten auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern vor:

- Selbstständige Praxis in Produktentwicklung und Design,
- Mitarbeit in Projektentwicklung und Consulting,
- Mitarbeit in Entwicklungsabteilungen und in interdisziplinären F&E-Teams,
- neue Gestaltungsdisziplinen der Informationsgesellschaft.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 2 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 3 bzw. 4 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der 2 Semester bzw. der 3 oder 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern.

Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

§ 5 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

(2) Die im Master-Studiengang geforderte Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrektur- und Beratungsumfang durch die Lehrenden zu erreichen. Die Arbeitsstrukturen in der Produktentwicklung haben sich entscheidend verändert. So ist Gruppenarbeit am Projekt durch Spezialisten verschiedener Berufsgruppen und Designer verschiedener Schwerpunkte die Regel geworden. Außerdem hat die Nutzung der neuen Medien die Arbeitsinhalte, -strukturen und -abläufe wesentlich verändert.

Die heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Produktentwicklung erfordern enorme Kenntnisse und führen zu einem Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Team-Arbeit und der neuen Medien geprägt wird.

§ 6 Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden im wesentlichen in Form des Projektstudiums durchgeführt. Diese Studienform bedingt auch eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die disziplinäre und interdisziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind im Teil II der Studienordnung in der Anlage 1 Musterstudienpläne und in der Anlage 2 Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der Module und der Master-Arbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(4) Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(5) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule unterschieden.

§ 7 Studiennachweise

(1) Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Modulabschlussbescheinigungen

(2) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen. Die Erfüllung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte hervorgeht. Gegebenenfalls weisen die Leistungsnachweise auch differenzierte Noten auf, wenn sie als Teilprüfung gelten.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die entsprechenden Teilprüfungen bestanden wurden. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Teilprüfungen sowie ihre Benotung hervor.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil sind das Referat für Studienangelegenheiten und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die verantwortlichen Lehrenden der Fachgebiete zuständig.

(2) Um den Studierenden die erforderlichen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Master-Studiums eine Einführungsveranstaltung angeboten.

(3) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis mit der Langfassung der Modulbeschreibungen heraus.

(4) Die Gutachter unterstützen und informieren die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Credits anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation auf Antrag.

§ 10 Prüfungen

Die Master-Prüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen, dem Master-Projekt, der Präsentation und dem Kolloquium zum Master-Projekt (Master-Arbeit). Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

Haben die Studierenden alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt. Es werden ein Zeugnis, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am mit der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation in Kraft.

MA-Masterstudienplan
Produkt-Design

Module	1. Semester		2. Semester	
	CR / LP	SWS	CR / LP	SWS
Entwurfsprojekt Themenfeldorientiert	18	6		
Entwurfsprojekt-Kolloquium	2	2		
Design-Theorie Themenfeldorientiert	4	2		
Methodik Methoden des Projektmanagements	3	3		
Präsentation und Moderation Visualisierung von Prozessen, und wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen. Moderation in F.u.E.-Teams	3	3		
Master-Arbeit				
Masterprojekt			24	
Gestaltung				4
Theorie				2
Master-Kolloquium			3	2
Präsentation und Dokumentation			3	2
	30 LP	16 SWS	30 LP	10 SWS

MA-PD / Modul Entwurfsprojekt

Modulbezeichnung	Themenfeldorientiertes Entwurfsprojekt		
Kurztitel/Code	MA-PD-EP		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Produkt-Design		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Produkt-Design		
Ziel	<p>Befähigung, komplexe Entwurfsprobleme des gewählten Themenfeldes durch wissenschaftliche Analyse und empirische Studien zu definieren und für die präzierte Problemdefinition anspruchsvolle Entwurfslösungen zu entwickeln, sowie diese für interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu visualisieren und zu kommunizieren. Erweiterung und Vertiefung der gestalterischen und interdisziplinären Fähigkeiten und Kenntnisse.</p> <p>Verbesserung der Reflektionsfähigkeit und der kommunikativen Kompetenz der Studierenden des Master-Studiengangs.</p> <p>Ableitung und Formulierung des Proposals für das Masterprojekt.</p>		
Credits	20 LP	Arbeitsaufwand	600 h
SWS	8	Präsenzzeit	120 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Themenfeldorientiertes Entwurfsprojekt		
Kurztitel/Code	MA-PD-EP		
Dozent/in	wahlweise Themenfeld Mobilität und Design: Prof. Staubach Themenfeld Interaction Design: Prof. Ginnow-Merkert		
Inhalt	<p>Inhalte des Moduls sind die Analyse, Ausarbeitung und Formulierung aktueller Tendenzen oder konkreter Problemstellungen des gewählten Themenfeldes. Das Entwurfsprojekt vermittelt in engem inhaltlichen und zeitlichen Bezug zur nachfolgenden Masterarbeit erweiterte und vertiefende gestalterische und interdisziplinär verknüpfende konzeptionelle Fähigkeiten. Mit Fragestellungen nach der Visualisierung, Kommunikation und Moderation werden Präsentations- und Moderationstechniken herausgearbeitet, die die Vermittlung der Entwurfsergebnisse ohne Substanzverlust sicher stellen.</p>		
Credits	18 LP	Arbeitsaufwand	540 h
SWS	6	Präsenzzeit	90 h

LV-Art	Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	8 pro Prof.

LV-Titel	Entwurfsprojekt-Kolloquium
Kurztitel/Code	MA-PD-EP-KO
Dozent/in	Betreuender Hochschullehrer und mind. ein Gastkritiker

Inhalt Präsentation und Verteidigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes des Entwurfsprojekts sowie Begründung des methodischen und theoretischen Ansatzes zum thematischen Bezug des Entwurfsprojekts. Kritik und Korrektur sowie Anregungen und Empfehlungen für die weitere und vertiefende Projektbearbeitung.

Credits	2 LP	Arbeitsaufwand	60 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	8 pro Prof.

MA-PD / Modul Design-Theorie

Modulbezeichnung	Design-Theorie / themenfeldorientiert
Kurztitel/Code	MA-PD-DT
Modulverantwortliche/r	Prof. NN (Design-Theorie)
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Produkt-Design

Ziel Aufbauend auf den im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten und dem Wissen greifen Theorie und Geschichte des Design mit ihren methodischen Instrumentarien und ihren Wissensgebieten in die aktuellen Themenfelder des Designs ein.

Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Schriftliche Modulprüfung

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Design-Theorie / Themenfeldorientiertes Seminar
Kurztitel/Code	MA-PD-DT
Dozent/in	Prof. NN (Design-Theorie)

Inhalt Geschichte des Designs konfrontiert diese mit den Genealogien von Produktformen und ihren Gebrauchswesen, den uneingelösten Zielvorstellungen und Utopien des Designs, dem Modellcharakter ihrer bedeutendsten Phasen oder auch mit dem großen Reservoir an Mythen und Ritualen, die seit der Postmoderne als Korrektiv einer vordergründigen Rationalität fungieren. Geschichte des Designs begreift sich auch als Geschichte seiner Theoriebildungen in ihren wechselnden Verläufen zwischen rationaler Formauffassung und ihren kritischen Gegenpositionen. Die Theorie begleitet Projekte des Master-Studiengangs, deren Komplexität den Designdiskurs erfordert, eine diskursiv-kritische Durchleuchtung, die aber, wie Bonsiepe betont, von einem reflektierenden zu einem operativen Bewusstsein übergeht. Designtheorie agiert im Verbund mit der Designforschung auf den für Innovation wichtigen Gebieten von Wissenschaft und Technik, Kunst und Design. Beide erzeugen mit der Untersuchung aktueller Themenfelder Wissen, das für den Entwurfsprozess unentbehrlich ist.

Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Seminar
Leistungsnachweis	Hausarbeit
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	15

MA-PD / Modul Methodik

Modulbezeichnung	Methodik
Kurztitel/Code	MA-PD-ME
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Produkt-Design
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Produkt-Design

Ziel Die Studierenden sollen befähigt werden, Entwurfsprozesse als Bestandteil einer umfassenden interdisziplinären Projektentwicklung zu begreifen und zu deren Strukturierung die methodischen Instrumente des Projektmanagements zu nutzen. Dabei sind technische, ökonomische, rechtliche, soziale, ökologische und organisatorische Fragestellungen in die Projektentwicklungen für die Entscheidungen strategischer Ziele zu integrieren.

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Methoden des Projektmanagements
Kurztitel/Code	MA-PD-ME
Dozent/in	LB NN

Inhalt Vermittlung der qualitativen und quantitativen Aspekte von Interdisziplinarität in Forschungs- und Entwicklungsteams.
Design als Querschnittsdisziplin in Entwicklungsprozessen.
Förderung der Kompetenz zu ganzheitlichen Konzepten und strategischer Planung mittels methodischer Verfahren.
Einsicht in interdisziplinäre Projekte durch Auseinandersetzung mit exemplarischen Fallstudien und die Entwicklung von Rückschlüssen für das Masterprojekt.

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

LV-Art	Seminar
Leistungsnachweis	Dokumentation der Übungen
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	15

MA-PD / Modul Präsentation und Moderation

Modulbezeichnung	Präsentation und Moderation		
Kurztitel/Code	MA-PD-PM		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Produkt-Design		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Produkt-Design		
Ziel	<p>Den Studierenden wird vermittelt, komplexe Sachverhalte, Prozesse und Szenarien aus Wissenschaft, Technik und Gestaltung anspruchsvoll, verständlich und fundiert zu kommunizieren. Durch Präsentation und Moderation sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, Arbeitsergebnisse professionell zu präsentieren und mit Hilfe gängiger Moderationstechniken zu strukturieren und zu vermitteln.</p> <p>Die Weiterentwicklung der kommunikativen Fähigkeiten in Sprache, Visualisierung und digitalen Medien bietet die Grundlage für die erfolgreiche Präsentation und Dokumentation des Masterprojekts.</p>		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Präsentation und Moderation		
Kurztitel/Code	MA-PD-PM		
Dozent/in	LB NN		
Inhalt	<p>Präsentationstechniken für die Mitarbeit in komplexen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und ihre projektbezogene Anwendung.</p> <p>Moderationstechniken für die Vermittlung komplexer Arbeitsergebnisse in Forschungs- und Entwicklungsteams und ihre Anwendung.</p>		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h
LV-Art	Seminar		
Leistungsnachweis	Präsentation		
Semester	Wintersemester		
LV-Form	Pflicht		
Max. Teilnehmerzahl	15		

MA-PD / Modul Master-Arbeit

Modulbezeichnung	Master-Arbeit
Kurztitel/Code	MA-PD-MAA
Modulverantwortliche/r	Gutachter der Master-Arbeit
Voraussetzungen	Zulassung zur Master-Arbeit Die Module des ersten Semesters im Umfang von 30 LP müssen erfolgreich absolviert sein. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist außerdem die Vorlage des Proposals zum Masterprojekt.

Ziel	Sowohl mit dem Masterprojekt als auch durch die Teilnahme am Master-Kolloquium soll der Studierende den Nachweis der integrativen Fähigkeit sowie der selbständigen wissenschaftlichen und künstlerisch gestalterischen Bearbeitung und Lösung einer komplexen anspruchsvollen Problemstellung aus dem gewählten Themenfeld nachweisen. Die theoretische Durchdringung und Präzisierung des Proposals und das Masterprojekt sind aufeinander aufbauende Entwicklungsschritte, deren logische Abfolge und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Außerdem die Stärkung der methodischen, integrativen und interdisziplinären Arbeitsweise durch das Erfassen komplexer Zusammenhänge. Erweiterung der Fähigkeit, angemessene Schlüsse und Entscheidungen unter der Bewertung von Folgewirkungen zu entwickeln.
-------------	---

Credits	30 LP	Arbeitsaufwand	900 h
SWS	10	Präsenzzeit	150 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Masterprojekt
Kurztitel/Code	MA-PD-MA-MP
Dozent/in	Gestaltung wahlweise: Themenfeld "Interaction Design", Prof. Ginnow-Merkert Themenfeld "Mobilität und Design", Prof. Staubach Theorie wahlweise: Ein Hochschullehrer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte

Inhalt	Das Masterprojekt ist die wesentliche wissenschaftliche und kreative Leistung des gesamten Masterstudiums. Gegenstand des Masterprojekts kann eine Möglichkeitsstudie, ein konkretes Entwurfsprojekt, aber auch eine theoretische Arbeit in dem gewählten Themenfeld sein. Das Thema muss geeignet sein, die zentralen Lernziele des gewählten Themenfeldes
---------------	---

wissenschaftliche und künstlerisch gestalterisch zu bearbeiten, durch die intensive Durchdringung komplexer Problemstellungen des Themenfeldes. Die Möglichkeit der Einbindung in Kooperationsprojekte oder die Mitwirkung an Forschungsprojekten wird gewünscht und eröffnet den Studierenden professionelle Erfahrungen in der Kommunikation, der Entscheidungsfindung und in der Teamarbeit.

Credits	24 LP	Arbeitsaufwand	720 h
SWS	4+2	Präsenzzeit	60 h + 30 h

LV-Art	Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation

Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	max. 8 pro Prof.

LV-Titel	Master-Kolloquium
Kurztitel/Code	MA-PD-MA-MK
Dozent/in	wahlweise: Themenfeld "Interaction Design", Prof. Ginnow-Merkert Themenfeld "Mobilität und Design", Prof. Staubach

Inhalt	Analog zur universitären Veranstaltungsform eines "Doktoranden-Kolloquiums" präsentieren die Masterstudierenden den jeweiligen Bearbeitungsstand ihres Masterprojekts den anderen Masterkandidaten und den betreuenden Hochschullehrern. Aus den Ergebnissen des Master-Kolloquiums erhalten die Master-Kandidaten Anregungen und Empfehlungen für ihre weitere Projektbearbeitung. Die Studierenden verbessern durch den Diskurs mit den anderen Master-Kandidaten ihre Reflektionsfähigkeit und ihre kommunikative Kompetenz.
---------------	---

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	60 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	8 pro Prof.

LV-Titel	Präsentation und Dokumentation des Master-Projekts
Kurztitel/Code	MA-PD-MA-PR
Dozent/in	Gestaltung wahlweise: Themenfeld "Interaction Design", Prof. Ginnow-Merkert Themenfeld "Mobilität und Design", Prof. Staubach

Theorie wahlweise:

Ein Hochschullehrer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte

Inhalt

Vorbereitungen für die öffentliche Präsentation des Masterprojekts und für das anschließende Prüfungskolloquium.

Die im Masterprojekt formulierten Inhalte und gestalterischen Ergebnisse sollen neben Präsentationstechniken, Darstellung, kommunikativen Fähigkeiten, Dramaturgie und Inszenierung in ihrer abschließenden Darbietung geprüft werden.

Credits

3 LP

Arbeitsaufwand

90 h

SWS

2

Präsenzzeit

30 h

LV-Art

Projektintegrierte Lehrveranstaltung

Leistungsnachweis

Präsentation und Dokumentation

Semester

Sommersemester

LV-Form

Pflicht

Max. Teilnehmerzahl

8 pro Prof.

**Studienordnung für den anwendungsorientierten, konsekutiven
Master-Studiengang Textil- und Flächen-Design
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 11. Juli 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Produkt-Design beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma-Supplement
- § 12 Inkrafttreten

Teil II:

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verläufe des Master-Studiengangs Textil- und Flächen-Design.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Textil- und Flächen-Design an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist ein bestandener Bachelor-Abschluss im Studiengang Textil-Design eines Bachelor-Studiums mit der Regelstudienzeit von 8 Semestern. Außerdem das Bestehen der Zugangsprüfung für den Master-Studiengang Textil- und Flächen-Design. (siehe Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation)

Zugelassen werden kann im Einzelfall auch, wer einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Textil-Design eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern hat oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule. Die Entscheidung über die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP oder 30 LP trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird in einem individuellen Studienplan festgelegt Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiums verlängert sich dementsprechend um 2 bzw. 1 Semester in diesen Fällen.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums

Die Praxis des Designs vollzieht sich generell in der Spannung zwischen individuellen und fachspezifischen Kompetenzen und Traditionen einerseits und der Vielfalt von Einflüssen aus Gesellschaft/Kultur, Wissenschaft/Technologie und Umwelt/Natur andererseits. Zwei zentrale Schauplätze dieser Überschneidungen sind der Bereich des Materials und der Bereich der Stile, Moden und Trends. Sie gelten als Felder der Innovation, sind aber gleichzeitig eng verbunden mit anderen elementaren Ebenen – Natur, Geschichte, persönliche Lebensräume, gesellschaftliche Leitbilder etc.

Seit jeher befasst sich das Textil- und Flächendesign sowohl mit der konstruktiv-technischen wie mit der ästhetisch-sinnlichen Seite des Materials. Dabei rückt zunehmend ein erweitertes Materialspektrum ins Blickfeld, das über die textile Ebene hinausgeht. Ebenso sind Stil- und Trendphänomene im textilen Medium immer schon sehr vielfältig und direkt transportiert worden. Sie bewegen sich heute jedoch mehr denn je in einem komplexen, verzweigten Beziehungsgeflecht, das nicht mehr nach klassischen Mustern organisiert ist. Diese „post-klassischen“ Erscheinungen werden hier unter dem Begriff „Style“ gefasst.

Der auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauende Masterstudiengang hat analog zu diesen Überlegungen den Fokus „Material & Style“. Analyse und Reflexion aktueller Stil- und Trendphänomene

und die forschende Auseinandersetzung mit vorhandenen oder neu zu entwickelnden Materialien bilden in ihm die zwei Stränge, die den gestalterischen Prozess fokussieren und kontextualisieren. Gleichzeitig wird ein sinnvoller – praktischer wie inhaltlicher – Ausbau wesentlicher Kompetenzen des Fachs vorangebracht, und es werden neue Arbeitsfelder, Aufgaben, Querverbindungen und Produktspektren erschlossen.

Bestandteil des Masterstudiums ist neben der inhaltlichen und gestalterischen Erarbeitung eines relevanten Themenkomplexes auch die unmittelbare Auseinandersetzung, Kommunikation und ggf. Kooperation mit externen Arbeitsfeldern und soziokulturellen Räumen. Eine solche kommunikationsorientierte und grenzüberschreitende Arbeitsweise ist dabei auch für eine zukünftige erfolgreiche Berufspraxis in diesem Feld wichtig.

Material

Für die Wahrnehmung eines Produkts ist seine Materialität von entscheidender Bedeutung. Dabei spielt die Oberfläche mit ihren farblichen, optischen und taktilen Eigenschaften eine herausragende Rolle, aber auch andere Aspekte wie Beweglichkeit, Transparenz, Natürlichkeit, Bezug zu Körper und Raum sind Bestandteile der ästhetischen Erfahrung. Materialität ist eine elementare Kategorie der Gestaltung und dennoch trotz der gestiegenen Aufmerksamkeit für dieses Thema und des ständig wachsenden Spektrums neuer Materialentwicklungen in seinen Möglichkeiten und Implikationen längst nicht erschlossen.

Der Schwerpunkt Material im Masterstudium Textil- und Flächen-Design zielt weniger auf ein enzyklopädisches Materialwissen, sondern primär auf eine geschärfte Wahrnehmung für die Besonderheiten des jeweiligen Materials und seine Verwendungsweisen, auf Methoden der Materialaneignung und -interpretation und auf den Prozess der Umsetzung. Diese gestaltet sich immer in einer Kombination von Aufgabenstellung und jeweils zu aktivierenden Ressourcen, die sich wechselseitig ergänzen, erweitern und präzisieren. Das Ziel ist eine Synthese, in der sich materielle, sinnlich-ästhetische und inhaltliche Aspekte in einer innovativen und schlüssigen Kombination verbinden.

Es ist kennzeichnend für die Praxis und die Geschichte des Textil- und Flächen-Designs, dass in ihr in einem hohen Maße Gestaltung und Materialentwicklung zusammenfallen. Das definiert auch den Akzent auf der gestaltbaren Ästhetik des Materials, die nun vom textilen Material auf alle ästhetischen und funktionalen Flächen/Oberflächen erweitert wird. Dies wird mit einem konzeptuellen Ansatz verbunden: Material ist auch ein Bedeutungsträger, aufgeladen durch Geschichte, Alltagserfahrung, mediale Projektionen, die sich in ihm kondensieren und weiter manipuliert und verändert werden können. Damit wird Material selbst zu einem subjektiven Ausdrucksmedium, einem Moment des Individuellen und einer eigenen, gleichwohl mit anderen Ebenen kommunizierenden „Sprache“.

Style

Im Verhältnis der Menschen zu ihren Produkten sind neben „objektiveren“ Formgebungs- und Gebrauchseigenschaften zunehmend subjektive Aspekte ins Blickfeld gerückt. Schon immer war das Moment der persönlichen

Identifikation und die Bewertung innerhalb eines sozialen Systems des Geschmacks eine wesentliche Komponente des Designs. Doch der klassische Stilbegriff hat sich gewandelt. Stile erscheinen heute verstreut über die verschiedensten Alltagsräume, Medienkanäle und Subkulturen und werden als persönlicher, eigenwilliger und auch diskontinuierlicher Stil eines Individuums kultiviert. Kontingenz, Bedeutungswechsel, „Sampling“, „Customizing“, Ausweitung des ästhetischen Raums in sämtliche Lebensbereiche, fließende Übergänge zwischen Hoch-, Alltags- und Subkultur etc. sind Phänomene des gegenwärtigen Stilverständnisses. Der Begriff „Style“ steht hier genau für diese Verschiebung, als Herausforderung, sich auf die Komplexität der Verhältnisse in der Spannung zwischen gesellschaftlichen und ästhetischen Prozessen einzulassen.

Das Ziel besteht darin, die den Phänomenen des Style zugrundeliegenden kausalen Strukturen und Gesetzmäßigkeiten zu erkennen und in die Anwendung zu übertragen. Es gilt, multipel miteinander vernetzte Systeme zu erforschen, in denen verschiedene Ebenen und Parameter in einer rekursiven Wechselwirkung stehen: formale gestalterische Prinzipien, moderne Anthropologien, soziale und ästhetische Codes und Ikonographien, gesellschaftliche, technologische, ökonomische und ökologische Kontexte, „gelebte Wirklichkeiten“. Diese breit kontextualisierenden Faktoren sollen als eine dominant das Erscheinungsbild beeinflussende Größe stilbildend in den Gestaltungsprozess integriert und als strategische Komponente identitätsbildend eingesetzt werden. Das Spektrum der Lehre soll so einen Bogen spannen von einem zielgruppenorientiert strategisch platzierten Design bis hin zum freien Arbeiten als künstlerische Persönlichkeit, die imstande ist, Stilpotenziale nicht nur zu interpretieren, sondern neue Potenziale zu erforschen und zu generieren.

Für eine reflektierte Umsetzung der Style-Thematik gibt es also ein reiches Beziehungsnetz, aus dem zu schöpfen und in dem zu navigieren ist. Es findet dabei eine Erweiterung und Transzendierung des ursprünglich materialbezogenen Arbeitsansatzes im Textil- und Flächendesign auf ein inhaltlich durchgängiges, in allen Bereichen des gestalterischen Prozesses und seiner „Oberflächen“ wirksamen Moments statt. Material ist zwar der Ausgangspunkt, aber was an den Schnittstellen zwischen einer Materialkultur und dem Individuum passiert, ist übertragbar. Hier einen fachübergreifenden Ansatz zu entwickeln, der für die verschiedensten gestalterischen Kontexte relevant ist, beinhaltet eine wesentliche Perspektive eines praxisbezogenen und zukunftsgerichteten Masterschwerpunkts „Material & Style“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 2 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 3 bzw. 4 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der 2 Semester bzw. der 3 oder 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

Der Studiumumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern.

Der Studiumumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

§ 5 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

(2) Die im Master-Studiengang geforderte Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrektur- und Beratungsumfang durch die Lehrenden zu erreichen.

Die Arbeitsstrukturen der Textil- und Flächen-Designer haben sich entscheidend verändert. So hat der Einsatz neuer Technologien und Materialentwicklungen in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Produktentwicklung die Arbeitsinhalte,-strukturen und -abläufe wesentlich verändert. Zusätzlich ist Teamarbeit am Projekt durch Spezialisten und Designer verschiedener Schwerpunkte die Regel geworden. Diese heutigen Anforderungen erfordern enorme Kenntnisse und führen zu einem Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Team-Arbeit und der neuen Medien geprägt wird.

§ 6 Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden im Wesentlichen in Form des Projektstudiums durchgeführt. Diese Studienform bedingt auch eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die disziplinäre und interdisziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird.

Die einzelnen Module sind im Teil II der Studienordnung in der Anlage 1 Musterstudienpläne und in der Anlage 2 Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der Module und der Master-Arbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(4) Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(5) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule unterschieden.

§ 7 Studiennachweise

(1) Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Modulabschlussbescheinigungen

(2) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen. Die Erfüllung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte hervorgeht. Gegebenenfalls weisen die Leistungsnachweise auch differenzierte Noten auf, wenn sie als Teilprüfung gelten.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die entsprechenden Teilprüfungen bestanden wurden. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Teilprüfungen sowie ihre Benotung hervor.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil sind das Referat für Studienangelegenheiten und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die verantwortlichen Lehrenden der Fachgebiete zuständig.

(2) Um den Studierenden die erforderlichen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Master-Studiums eine Einführungsveranstaltung angeboten.

(3) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis der Modulbeschreibungen heraus.

(4) Die Gutachter unterstützen und informieren die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Credits anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee auf Antrag.

§ 10 Prüfungen

Die Master-Prüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen, dem Master-Projekt, der Präsentation und dem Kolloquium zum Master-Projekt (Master-Arbeit). Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

Haben die Studierenden alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt. Es werden ein Zeugnis,, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am mit der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

MA-Masterstudienplan
Textil- und Flächen-Design

Module	1. Semester		2. Semester	
	CR / LP	SWS	CR / LP	SWS
Entwurfsprojekt	18	6		
Entwurfsprojekt-Kolloquium	2	2		
Design-Theorie Schwerpunkt Material & Style	4	2		
Design-Strategie Kommunikation und Gestaltung im transdisziplinären Kontext	3	3		
Präsentation und Dokumentation Visualisierung des Designprozesses, Dokumentation der wissenschaftlichen und gestalterischen Ergebnisse	3	3		
Master-Arbeit				
Masterprojekt Gestaltung Theorie			24	4 2
Master-Kolloquium			3	2
Präsentation/ Dokumentation			3	2
	30 LP	16 SWS	30 LP	10 SWS

MA-TFD / Modul Entwurfsprojekt

Modulbezeichnung	Entwurfsprojekt		
Kurztitel/Code	MA-TFD-EP		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Textil- und Flächen-Design		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Textil- und Flächen-Design		
Ziel	<p>Dieses Modul dient der individuellen Orientierung und der selbstkritischen Reflexion im Hinblick auf das geplante Masterprojekt. Anhand des gewählten Entwurfsprojekts sollen Aspekte der Verwendung und Differenzierung von Stilelementen und Materialien erkannt, untersucht und in übergreifende Zusammenhänge gestellt werden. Das angestrebte Ergebnis ist eine kohärente, zukunftsweisende und gesellschaftlich relevante Projektarbeit, die stilprägendes Potenzial und innovativen Materialeinsatz verbindet. Die Bearbeitung der gestalterischen Aufgabe sowie die Auseinandersetzung im Rahmen des begleitenden Kolloquiums sollen die gestalterische Persönlichkeit profilieren und die nachfolgende Masterarbeit vorbereiten.</p>		
Credits	20 LP	Arbeitsaufwand	600 h
SWS	8	Präsenzzeit	120 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Entwurfsprojekt
Kurztitel/Code	MA-TFD-EP
Dozent/in	wahlweise: Prof. Lorenz, Prof. Pranyko, Prof. NN
Inhalt	<p>Ausgangspunkt des Projekts ist zunächst, die gewählte Aufgabenstellung zu analysieren, die wesentlichen Bestandteile zu differenzieren und daraus folgend ein Profil der erforderlichen Methoden, Techniken, Materialien und Informationen sowie der eigenen Intentionen und Möglichkeiten zu bestimmen. Im gleichen Zug soll das Umfeld (soziokulturell, ökonomisch, ökologisch, technisch-materiell) erfasst und reflektiert werden, in dem sich die Projektarbeit platziert. Die wechselseitige Kontextualisierung und Durchdringung aller internen und externen am Entwurfsprozess beteiligten Momente soll als Grundlage für eine präzise und gegenwartsaktuelle Bearbeitung stilistischer und materialbezogener Aspekte genutzt werden. Style bildet sich nicht in einer abstrakten Methodik, sondern erst im Dialog mit dem Raum und dem Umfeld, in den ein Produkt eintritt. Für die professionelle Umsetzung des Projekts ist je nach Aufgabenstellung auch eine Kooperation mit externen Institutionen wünschenswert.</p>

Credits	18 LP	Arbeitsaufwand	540 h
SWS	6	Präsenzzeit	90 h

LV-Art	Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	5 pro Prof.

LV-Titel	Entwurfsprojekt-Kolloquium
Kurztitel/Code	MA-PD-EP-KO
Dozent/in	Betreuender Hochschullehrer wahlweise: Prof. Lorenz, Prof. Pranyko, Prof. NN

Inhalt	Argumentation, Verteidigung und Diskussion der Teilergebnisse des Entwurfsprozesses und anschauliche Darstellung der erarbeiteten Lösungen. Auseinandersetzung mit den eigenen und fremden Entwurfsprozessen, kommunizieren von Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten.
---------------	---

Credits	2 LP	Arbeitsaufwand	60 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmeranzahl	5 pro Prof.

MA-TFD / Modul Design-Theorie

Modulbezeichnung	Design-Theorie
Kurztitel/Code	MA-TFD-DT
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Theorie und Geschichte
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Textil- und Flächen-Design

Ziel

Die Relevanz von stilistischen Phänomenen und die Rolle der Materialien im Kontext als gestalterische Einflussgrößen sollen theoretisch reflektiert und in ihren praktischen Implikationen nachvollzogen werden. Beide Bereiche sind dabei auch in einen größeren sozialen, kulturellen, geschichtlichen und allgemein funktionalen Zusammenhang zu stellen, aus dem heraus sie sich nur erklären können. Die Relevanz der erworbenen Erkenntnisse ist in Hinblick auf die praktische Auseinandersetzung mit dem geplanten Masterprojekt zu überprüfen.

Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Schriftliche Modulprüfung

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Design-Theorie
Kurztitel/Code	MA-TFD-DT
Dozent/in	Prof. Dr. Scheiffele / LB NN

Inhalt

Mögliche Bestandteile der theoretischen Vermittlung sind Vorlesungen, Vorträge und Exkursionen. Style und Material werden in ihren geschichtlichen und aktuellen Zusammenhängen untersucht, ergänzt durch das Studium der Einflüsse von Gesellschaft/Kultur, Wissenschaft/Technologie sowie Umwelt/Natur. Die Ergebnisse werden in Form von Referaten und deren kritischer Auswertung dargestellt und in praktischen Bezug zur eigenen Arbeit gesetzt.

Credits	4 LP	Arbeitsaufwand	120 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Seminar
Leistungsnachweis	Referat
Semester	Wintersemester

LV-Form

Max. Teilnehmerzahl

Pflicht

15

MA-TFD / Modul Design-Strategie

Modulbezeichnung	Design-Strategie		
Kurztitel/Code	MA-TFD-DS		
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Theorie und Geschichte		
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Textil- und Flächen-Design		
Ziel	<p>Wie Produkte "funktionieren" ist nicht von Ihrer Kommunikation zu trennen. Was sind ihre Vermittlungskanäle, welche Botschaften werden in ihnen verkörpert, wie transportieren sie Codes etc.? Hieraus sollen strategische Überlegungen für die selbstgesetzte gestalterische Arbeit abgeleitet und in die eigene Vorgehensweise übertragen werden. Ziel ist, ein Bewusstsein für die Vernetzung von Gestaltungs- und Kommunikationsprozessen zu entwickeln, diese strategisch zu beeinflussen und in die Projektarbeit einfließen zu lassen. Dies ist als Voraussetzung für eine emanzipierte und verantwortungsgemäße Position des Designers im Gesamtzusammenhang seiner Tätigkeit zu begreifen, auf der analytischen ebenso wie auf der praktischen Ebene.</p>		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Design-Strategien		
Kurztitel/Code	MA-TFD-DS		
Dozent/in	LB NN		
Inhalt	<p>Anhand von Beispielen sollen die Studierenden Phänomenen wie Trends, Szenen, Communities, Konsum- und Markenwelten etc. nachgehen und ihre Kommunikationsstrukturen untersuchen. Die Fähigkeiten individueller Produkte, aktuelle Kontexte und Codes auf unterschiedlichen Ebenen zu adaptieren und so als Bindeglied und Anziehungspunkt zu fungieren, sollen analysiert und sowohl mit stilistischen als auch Materialaspekten verbunden werden. Auch werden Trendforschung, visuelles Marketing, Idolbildung, Styling etc. betrachtet und exemplarisch untersucht. Die kritische Analyse dieser Bereiche soll zugleich für die Entwicklung der Kommunikation und Stilistik der eigenen Entwurfsarbeit eingesetzt werden.</p>		
Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

LV-Art	Seminar
Leistungsnachweis	Dokumentation der Übungen
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	15

MA-TFD / Modul Präsentation und Dokumentaion

Modulbezeichnung	Präsentation und Dokumentation
Kurztitel/Code	MA-TFD-PD
Modulverantwortliche/r	Fachgebietssprecher des Fachgebiets Textil- und Flächen-Design-Design
Voraussetzungen	Zulassung zum Master-Studium Textil- und Flächen-Design

Ziel

Das Modul soll die Fähigkeiten zur selbständigen Analyse und Umsetzung verschiedener Präsentations- und Dokumentationsformen schulen, die gestalterische Qualifikation erweitern und die Reflexion und Bewertung der eigenen Arbeit unterstützen. Die Visualisierung von Informationen, Prozessen, Ereignissen und Objekten soll als ein stimmig integriertes und überzeugendes Element des gesamten Entwurfsprojekts realisiert werden und der qualifizierten Vorbereitung für das Masterprojekt des Folgejahres dienen.

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

Modulform	Pflichtmodul
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Präsentation und Dokumentation
Kurztitel/Code	MA-TFD-PD
Dozent/in	LB NN

Inhalt

Studium und Analyse von tradierten, sowie trend- und stilgerechten Präsentationsformen im Abgleich zum eigenen Projekt. Anwendung ausgewählter Methoden und Gestaltungsmittel die geeignet sind, die essenziellen Entwicklungen und Ergebnisse des individuellen Designprozesses zu visualisieren, zu präsentieren und die wichtigsten Forschungsergebnisse reflektiv zu dokumentieren.

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	3	Präsenzzeit	45 h

LV-Art	Integrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Wintersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	15

MA-TFD / Modul Master-Arbeit

Modulbezeichnung	Master-Arbeit		
Kurztitel/Code	MA-TFD-MAA		
Modulverantwortliche/r	Gutachter der Master-Arbeit		
Voraussetzungen	Zulassung zur Master-Arbeit Die Module des ersten Semesters im Umfang von 30 LP müssen erfolgreich absolviert sein.		
Ziel	Mit der Masterarbeit werden die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer überzeugend präsentierten und dokumentierten Projektarbeit zusammengeführt. Durch die erfolgreiche Bearbeitung des Masterthemas soll der Nachweis einer reflektierten und souveränen gestalterischen, künstlerischen und stilistischen Kompetenz und der Befähigung zu systematischem und zielgerichtetem Arbeiten erbracht werden. Wahrnehmung, Analyse, Aneignung und kreative Weiterentwicklung zeitgenössischer Trends und Stile und gegebenenfalls deren Verbindung mit innovativen Materialien sollen die Masterarbeit in ihrer besonderen Qualität auszeichnen. Das Ausbildungsziel ist die selbständig denkende und schöpferisch handelnde Designerpersönlichkeit, die sich im zeitgenössischen Umfeld von Kultur und Zivilisation, Ökonomie und Ökologie nicht nur sicher zu bewegen und zu behaupten weiß, sondern auch in der Lage ist, zu deren Weiterentwicklung substantiell beizutragen.		
Credits	30 LP	Arbeitsaufwand	900 h
SWS	10	Präsenzzeit	150 h
Modulform	Pflichtmodul		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsform	Prüfungsäquivalente Studienleistungen		

Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen

LV-Titel	Masterprojekt
Kurztitel/Code	MA-TFD-MAP
Dozent/in	Gestaltung wahlweise: Gutachter der Master-Arbeit; Prof. Lorenz, Prof. Pranyko, Prof. NN Theorie wahlweise: Ein Hochschullehrer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte
Inhalt	Realisation des zu Beginn des Masterstudiums definierten Projektentwurfes, aufbauend auf den Erkenntnissen aus den vier Modulen des Vorsemesters. Zusammenführung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer überzeugend präsentierten und dokumentierten Abschlussarbeit.

Credits	24 LP	Arbeitsaufwand	720 h
SWS	4 + 2	Präsenzzeit	60 h + 30 h

LV-Art	Entwurfsprojekt
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation

Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	5 pro Prof.

LV-Titel	Master-Kolloquium
Kurztitel/Code	MA-TFD-MAP-KO
Dozent/in	Gutachter der Master-Arbeit: Prof. Lorenz, Prof. Pranyko, Prof. NN Theorie wahlweise: Ein Hochschullehrer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte

Inhalt	Argumentation, Verteidigung und Diskussion des Entwurfsprozesses und der gestalterischen Gesamtlösung für das Masterprojekt und dessen Präsentation.
---------------	--

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	60 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation
Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	5 pro Prof.

LV-Titel	Präsentation und Dokumentation des Master-Projekts
Kurztitel/Code	MA-TFD-MAP-PD
Dozent/in	Prof. Lorenz, Prof. Pranyko, Prof. NN

Inhalt	Konzipieren einer eigenständigen Präsentation unter Berücksichtigung eines dem Thema entsprechenden realen Umfelds. Realisation und Dokumentation
---------------	---

Credits	3 LP	Arbeitsaufwand	90 h
SWS	2	Präsenzzeit	30 h

LV-Art	Projektintegrierte Lehrveranstaltung
Leistungsnachweis	Präsentation und Dokumentation

Semester	Sommersemester
LV-Form	Pflicht
Max. Teilnehmerzahl	5 pro Prof.

**Studienordnung für den konsekutiven, anwendungsorientierten
Master-Studiengang Visuelle Kommunikation
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 11. Juli auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB – Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Visuelle Kommunikation beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma-Supplement
- § 12 Inkrafttreten

Teil II:

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verläufe des Master-Studiengangs Visuelle Kommunikation.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist ein bestandener Bachelor-Abschluss im Studiengang Visuelle Kommunikation eines Bachelor-Studiums mit der Regelstudienzeit von 8 Semestern. Außerdem das Bestehen der Zugangsprüfung für den Master-Studiengang Visuelle Kommunikation. (siehe Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation)

Zugelassen werden kann im Einzelfall auch, wer einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Visuelle Kommunikation eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern hat. Die Entscheidung über die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP oder 30 LP trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird in einem individuellen Studienplan niedergelegt. Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiums verlängert sich dementsprechend um 2 bzw. 1 Semester in diesen Fällen

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Mensch verständigt sich durch Sprache, mit Gesten und mit Bildern. Er spricht, schreibt, schreit, schweigt, bewegt sich. Er agiert im öffentlichen Raum, gestaltet oder erleidet ihn, ist Teil der Öffentlichkeit, macht selbst Politik. Er handelt zielgerichtet, er träumt, er ist dazu in der Lage, sein eigenes Universum oder neue Welten zu erschaffen.

Der Master-Studiengang Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und ihr gestalterisches Potential im Bereich der gesellschaftlichen und kulturellen Kommunikation zu erweitern.

In einer Welt, in der die Kommunikation mit Bildern eine immer größere Beutung erhält, werden Gestalter/innen benötigt, die im bewußten Einsatz visueller und visuell-verbaler Botschaften ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Im Masterstudium soll deshalb die Fähigkeit zu einer konzeptionell orientierten und methodischen Arbeitsweise weiterentwickelt werden, die auf der gründlichen Kenntnis der Wirkungen visueller und verbaler Kommunikation beruht.

Voraussetzung für das Masterstudium sind überragende künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten, sprachliche Kompetenz, Bereitschaft zur kritischen Reflektion des eigenen Handelns und zur Auseinandersetzung mit der Theorie und Geschichte der visuellen Medien und des Designs.

Weitere Voraussetzungen sind das Interesse an aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Studium ist von einer projektorientierten Arbeitsweise geprägt. Diese setzt nicht nur gestalterische Experimentierfreude und innovatives Denken, sondern auch eine gründliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem jeweils gewählten Thema voraus. Die Projektarbeit orientiert sich dabei nicht an einzelnen Medien, sondern leitet die Wahl der geeigneten Medien aus einer übergeordneten Zielsetzung ab. Dies können zweidimensionale, gedruckte Medien (Bücher, Plakate), digitale Medien (Internet), zeitbasierte (Filme, Animationen), räumliche Medien (Ausstellungen, Orientierungssysteme) und Multimedia sein.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 2 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt 3 bzw. 4 Semester für Bachelor-Absolventen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der 2 Semester bzw der 3 oder 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern.

Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte

§ 5 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

(2) Die im Master-Studiengang geforderte Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrektur- und Beratungsumfang

durch die Lehrenden zu erreichen. Die Arbeitsstrukturen in der Visuellen Kommunikation haben sich entscheidend verändert. So ist Gruppenarbeit am Projekt durch Spezialisten verschiedener Berufsgruppen und Designer verschiedener Schwerpunkte die Regel geworden. Außerdem hat die Nutzung der neuen Medien die Arbeitsinhalte,- strukturen und –abläufe wesentlich verändert. Die heutigen Anforderungen auf dem Gebiet der Visuellen Kommunikation erfordern enorme Kenntnisse und führen zu einem Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Team-Arbeit und der neuen Medien geprägt wird.

§ 6 Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden im wesentlichen in Form des Projektstudiums durchgeführt. Diese Studienform bedingt auch eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die disziplinäre und inter disziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind im Teil II der Studienordnung in der Anlage 1 Musterstudienpläne und in der Anlage 2 Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der Module und der Master-Arbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(4) Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

5) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule unterschieden.

§ 7 Studiennachweise

(1) Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Modulabschlussbescheinigungen

(2) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen.

Die Erfüllung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte hervorgeht. Gegebenenfalls weisen die Leistungsnachweise auch differenzierte Noten auf, wenn sie als Teilprüfung gelten.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die entsprechenden Teilprüfungen bestanden wurden. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Teilprüfungen sowie ihre Benotung hervor.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil sind das Referat für Studienangelegenheiten und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die verantwortlichen Lehrenden der Fachgebiete zuständig.

(2) Um den Studierenden die erforderlichen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Master-Studiums eine Einführungsveranstaltung angeboten.

(3) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis mit der Langfassung der Modulbeschreibungen heraus.

(4) Außerdem unterstützen und informieren die Fachgebietssprecherinnen oder die Fachgebietssprecher die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Credits anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Produkt-Design auf Antrag.

§ 10 Prüfungen

Die Master-Prüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen, der Master-Arbeit, der Präsentation und dem Kolloquium zum Master-Projekt. Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

Haben die Studierenden alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt. Es werden ein Zeugnis, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studiengangs ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am mit der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation in Kraft.

MA-Masterstudienplan
Visuelle Kommunikation

Module	1. Semester		2. Semester	
	CR / LP	SWS	CR / LP	SWS
Vorprojekt	21	4		
Kolloquium	2	2		
Theorie und Geschichte I	4	2		
Theorie und Geschichte II			3	1
Präsentation und Dokumentation	3	3		
Master-Arbeit				
Masterprojekt			21	
Gestaltung		3		4
Theorie		2		1
Master-Kolloquium			3	2
Präsentation und Dokumentation			3	2
	30 LP	16 SWS	30 LP	10 SWS

Das Modul „Vorprojekt“ führt thematisch zur Master-Arbeit hin.

In den Kolloquien findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Studierenden und den Lehrenden eine Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der Themenstellung statt.

Die Module Theorie und Geschichte I + II wählt der Studierende so, dass sie nach Möglichkeit das praktische Projekt ergänzen

**Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge
Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design
und Visuelle Kommunikation
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 23. Mai 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Modulprüfung
- § 9 Schriftliche Modulprüfung
- § 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
- § 16 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Master-Projekt
- § 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat die in § 3 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat und für die genannten Berufsfelder qualifiziert ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) mit Angabe des Studiengangs.

Master of Arts (Mode-Design)

Master of Arts (Produkt-Design)

Master of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Master of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für Studierende eines Bachelor-Studiums oder eines Diplom-Studiums an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern verlängert sich die Regelstudienzeit um 2 bzw. 1 Semester für den Erwerb der erforderlichen zusätzlichen 60 LP bzw. 30 LP.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und einer Master-Arbeit. Ein Modul wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer der drei festgelegten Formen:

- Mündliche Modulprüfung
- Schriftliche Modulprüfung
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die Musterstudienpläne der Studienordnung geben Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legen den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Fachgebiete und Studiengänge zuständig und besteht aus 10 Professoren (jedes Fachgebiet ist durch einen Professor vertreten) und drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Rektor bestellt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für seine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sichert die Durchführung der Prüfungen und die Erstellung der Prüfungsprotokolle. Er hat zu gewährleisten, dass die Modulprüfungen in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jeden Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Modulprüfung eines Studierenden beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. In der Regel bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsausschussmitglied des Fachgebietes zum Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes für die Zeit von 2 Jahren. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur selbständigen Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt die von den Vorsitzenden der Fachgebietsprüfungskommissionen vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer.

Die Prüfungskommission jedes Fachgebietes besteht aus einer ungeraden Zahl von Prüfern. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, von denen mindestens zwei Professoren sein müssen. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die zu dem Gegenstand, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Modul zur Lehre berechtigt sind oder die Lehrbefugnis für einen Modulteil haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation zur Prüfungskommission bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiter und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entsprechend Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Entwurfsprojekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut wurden.

(4) Der Studierende kann für die Master-Arbeit und die damit verbundene Präsentation und mündliche Prüfung Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- mündliche Modulprüfung
- schriftliche Modulprüfung
- prüfungsäquivalente Studienleistungen

Im Rahmen der Master-Prüfung ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Anzahl und Prüfungsform der geforderten Modulprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfungen müssen drei Monate nach der Anmeldung durchgeführt werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vereinbart werden. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang des Prüfers bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer, der eine Liste mit den Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an das Prüfungsamt weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird vom Prüfer festgelegt und zu Beginn der, der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind beim Prüfungsamt anzumelden.

(6) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen Prüfern zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen anderen Prüfer benennen.

§ 8 Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls versteht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll außerdem festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul.

§ 9 Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Problem-/Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens eine Stunde, jedoch nicht mehr als fünf Stunden pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse bekannt zu geben, und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, künstlerisch-gestalterische Leistungen, analog und/oder digital zeichnerische und gestalterische Arbeiten, Entwurfsprojekte und deren Präsentationen und mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu versehen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Master-Prüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(3) Die Master-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur ein Mal wiederholt werden.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung richtet der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studierenden, ob er bereits eine Master-Prüfung in seinem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 16 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Mode-Design

Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt-Kolloquium	2			X

Modetheorie / Modesoziologie	4		X	
Methodik	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			X
Master- Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Produkt-Design

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt- Kolloquium	2			X
Design-Theorie	4		X	
Methodik	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			
Master- Kolloquium	3	X		X
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Textil- und Flächen-Design

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Entwurfsprojekt	18			X
Entwurfsprojekt- Kolloquium	2			X
Design-Theorie	4		X	
Design-Strategie	3			X
Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	24			X
Master- Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(5) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:
Visuelle Kommunikation

Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen
Vorprojekt	21			X
Kolloquium	2			X
Theorie und Geschichte I	4		X	
Theorie und Geschichte II	3	X		

Präsentation und Moderation	3			X
Master-Arbeit				
Masterprojekt	21			X
Master-Kolloquium	3	X		
Präsentation u. Dokumentation	3			X

(6) Im Modul Master-Arbeit ist ein Master-Projekt gemäß § 18 im Umfang von 24 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 17 Zusatzmodule

(1) Der Studierende kann sich im Rahmen der Master-Prüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren, an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee oder anderen Hochschulen angebotenen Modulen (Zusatzmodule), prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 nicht berücksichtigt.

§ 18 Master-Projekt

(1) Das Master-Projekt ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen und künstlerisch/gestalterischen Ausbildung. In dem Master-Projekt soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Themenfeldes selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen/ gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Master-Projekt wird vom Prüfungsamt entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat das Recht, Thema und Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema des Master-Projekts wird vom Betreuer dem Prüfungsamt zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(4) Das Master-Projekt ist Teil des Moduls der Master-Arbeit und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Das Master-Kolloquium dient der wissenschaftlichen Vertiefung einer ausgewählten Thematik des Master-Projekts. Ein weiterer Teil des Moduls der

Master-Arbeit ist eine projektintegrierte Lehrveranstaltungsreihe zu projektspezifischen Präsentations- und Dokumentationsformen.

(4) Die Betreuung erfolgt durch zwei Professoren, einem Professor aus dem Fachgebiet, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, und einem Professor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte, die beide, jeweils an der Ausbildung in dem jeweiligen Master-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von 30 LP vorzulegen.

(6) Das Master-Projekt wird in der Regel im 2. Semester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 720 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema des Master-Projekts kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung des Master-Projekts kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung des Master-Projekts im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung des Master-Projekts wird nach Art und Umfang der gewünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Master-Projekt mit dem Bearbeitungsaufwand von 720 Arbeitsstunden von dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und künstlerisch/gestalterischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuer werden regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Das Master-Projekt ist mit einer Erklärung des Kandidaten darüber zu versehen, dass er das Master-Projekt eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden.

(10) Das Master-Projekt ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu präsentieren.

(11) Ein Master-Projekt kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Projekt), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach Fertigstellung ist das Master-Projekt bei dem Betreuer des Fachgebiets, dem der Studiengang zugeordnet ist, einzureichen; dieser macht den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig und legt den Termin für das Prüfungskolloquium fest.

Nicht fristgemäß eingereichte Master-Projekte werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt §12 Abs.2 entsprechend.

(13) Das Master-Projekt ist in der Regel von den zwei Betreuern sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der dritte Gutachter wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Als dritter Prüfer kann auch ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee beauftragt werden. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium statt, in dem der Kandidat seine Arbeitsergebnisse präsentiert und zur Diskussion stellt. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 13 Abs. 2 mitzuteilen, außerdem ist in dem Prüfungsprotokoll die Note bzw. das Urteil schriftlich zu begründen. Fällt die Bewertung der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei allen drei Gutachtern mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein zusätzlicher Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung des Master-Projekts.

§ 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Master-Prüfung ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studiengangs,
2. die Modulnoten, -urteile, ECTS-Grade und -Definition und der jeweilige Umfang in Leistungspunkten,
3. das Thema, die Note, das Urteil, ECTS-Grad und –Definition des Master-Projekts sowie der Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 13 Abs. 1.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Master-Prüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grad (Master of Arts) vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts“ erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunden enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen in den Modulen (Modulzeugnisse) werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

(9) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebiets nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß einer Modulprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 22 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab in den Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikulierten Studierenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Zeugnis über die Master-Prüfung

Anlage 2 Master-Urkunde

Anlage 3 Diploma Supplement

Zeugnis über die Master-Prüfung

Anlage 1

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung im Master-Studiengang _____

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

	Note ***	Credits
Pflichtmodule:		
_____	_____	_____

Wahlpflichtmodule:		
_____	_____	_____

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema		
_____	_____	_____

_____, den _____ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort Datum

Die Rektor	Vorsitz Prüfungsausschuss
_____	_____
(Name Klartext)	(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.
***) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

nachdem sie/er* die Master-Prüfung

im Master-Studiengang _____

am _____ bestanden hat.

_____, den _____

(Siegel der Kunsthochschule)

Ort

Datum

Der Rektor

Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Name Klartext)

(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen

Zulassungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 23. Mai 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23.6.1992 die folgende Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Zulassungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form und für Männer in der männlichen Form.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang der Absolventen der Bachelor-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Hochschulwechslern zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium in dem gewählten Master-Studiengang,
2. eine künstlerische Begabung für den gewählten Master-Studiengang,
3. ein begründeter und ausführlich beschriebener Themenvorschlag für das Master-Projekt in einem der Themenfelder entsprechend den Festlegungen im gewählten Studiengang,
4. bei Hochschulwechslern die Präsentation der Bachelor-Arbeit.

(2) bei ausländischen Bewerbern zusätzlich der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber für die Master-Studiengänge haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche künstlerische Befähigung für den jeweiligen Master-Studiengang verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren findet bis zum Ende des Sommersemesters für das darauffolgende Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:

1. Zugangsprüfung,
2. Gespräch über den Themenvorschlag zur Masterarbeit.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen

(1) Studienbewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer Fachhochschule in gleichartigen künstlerischen Studiengängen mindestens sechs Semester studiert haben und den Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erfolgreich bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung.

(2) Studienbewerber, die an einer Fachhochschule in gleichartigen künstlerischen Studiengängen den Abschluß als Diplom-Designer FH mit mindestens der Gesamtnote gut bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der präsentierten künstlerischen Arbeiten und einem Auswahlgespräch, ob der Bewerber die Zugangsprüfung für den gewünschten Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bestanden hat.

(4) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Master-Studium.

(5) Über die noch zusätzlich zu absolvierenden Module im Umfang von 60 LP oder 30 LP bei Absolventen von Bachelor-Studiengängen oder Diplom-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern entscheidet die Prüfungskommission des zuständigen Studiengangs gemäß § 5 Abs. (4) der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht:

1. aus der Präsentation von Studienarbeiten, insbesondere der Bachelor-Arbeit oder Diplom-Arbeit bei Bewerbern von anderen Hochschulen,
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf den Themenvorschlag für die Master-Arbeit bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der präsentierten Arbeiten und die Qualität des Themenvorschlags für die Master-Arbeit.

(3) Die Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Bewertung lautet:

- geeignet,
- nicht geeignet.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
2. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder des erfolgreich abgeschlossenen Diplom-Studiums,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Studienverlauf,
4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften,
5. zwei Paßbilder neueren Datums.

§ 8 Zulassungskommission

(1) Die Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für den Master-Studiengang zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jeden konsekutiven Master-Studiengang auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben.

Ihr gehören an:

- zwei hauptberufliche Professoren
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit *

* steht kein entsprechender Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Masterstudiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Master-Studiengangs sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Zugangsprüfung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

(1) Über jeden Bewerber, der an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zugangsprüfung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.